

Titel der Drucksache:

**Änderungsantrag der Verwaltung zur DS
0960/12 - Planfeststellung
Eisenbahnüberführung Leipziger Straße, TVA-
Obj.-Nr.66-1238, städtische Stellungnahme**

Drucksache	1340/12
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0960/12
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.07.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Bau- und Verkehrsausschuss	05.07.2012	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	10.07.2012	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Sachverhalt

Gegenstand der Drucksache 0960/12 ist die Bestätigung der Stellungnahme der Stadt Erfurt zur Planfeststellung für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Leipziger Straße km 66,250 der Strecke Sangerhausen - Erfurt (Hbf.). In der Stellungnahme wurden die mit Schreiben vom 04.06.2012 vorgebrachten Belange des Umwelt- und Naturschutzamtes aufgenommen.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Rücksprache mit der zuständigen Aufsichts- und Fachbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, besteht aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzamtes die Notwendigkeit die in der Stellungnahme der Stadt Erfurt dargelegten Belange weitergehend zu untersetzen und zu ergänzen. Hierzu bedarf es eines Nachtrages zur Stellungnahme unter Wahrung der Abgabefrist (12.07.2012).

Beschlussvorschlag

Der Nachtrag zur Stellungnahme der Stadt Erfurt zur Planfeststellung für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Leipziger Straße km 66,250 der Strecke Sangerhausen - Erfurt (Hbf.) wird bestätigt.

Ergänzung in der städtischen Stellungnahme:

Zur Stellungnahme der Stadt Erfurt zur Planfeststellung für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Leipziger Straße km 66,250 der Strecke Sangerhausen - Erfurt (Hbf.) ergeht folgender Nachtrag:

1. Vermeidung nachhaltiger Störungen der kommunalen Planungshoheit

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung sicherzustellen, dass die von der Stadt Erfurt in Betracht gezogenen städtebaulichen Planungsmöglichkeiten nicht nachhaltig gestört werden. In der Stadt Erfurt besteht eine anhaltende Nachfrage nach Wohnraum, sodass konkrete Planungsabsichten bestehen, im Umfeld der von der Planfeststellung betroffenen Strecken Wohnbaugebiete zu etablieren. Auf Grund des vorhabenbedingten erheblichen Lärmanstiegs scheiden die in einem Korridor von ca. 200 m zu den Gleisanlagen befindlichen Flächen für eine Wohnnutzung aus, weshalb wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer frei gestaltbaren kommunalen Planung entzogen werden. Unter diesen Gesichtspunkten sind Vorkehrungen für einen angemessenen aktiven Schallschutz umzusetzen.

2. Methodik zur Ermittlung der Erhöhung der Beurteilungspegel

Ein erheblicher baulicher Eingriff löst Schutzansprüche der Lärmbetroffenen aus, falls eine Erhöhung der Beurteilungspegel gem. § 1 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV bzw. § 1 Abs.2 Satz 2 der 16. BImSchV eintritt. Bei der Prüfung des Sachverhaltes einer wesentlichen Änderung sind für die Bauzustände vor und nach dem Umbau jeweils die Prognoseverkehrsmengen anzusetzen und hierauf aufbauend die resultierenden Beurteilungspegel zu ermitteln und zu vergleichen.

In der schalltechnischen Detailuntersuchung (vgl. Anlage 8, Bericht VL 6819-5 vom 15.11.2011 der Planunterlagen) erfolgt für den Prognosehorizont 2025 keine Unterscheidung zwischen dem Prognose-Nullfall (Zustand vor dem erheblichen baulichen Eingriff) und dem Prognose-Planfall (Zustand nach Umsetzung), d.h. für den Nullfall und den Planfall werden jeweils exakt die gleichen Zugzahlen angesetzt.

Angesichts des Sachverhalts, wonach in den letzten 20 Jahren nachts durchschnittlich 1 bis 2 Güterverkehrszüge die Strecke 6300 / 6301 im regulären Betrieb befahren haben, ist eine Anzahl von 20 Güterzügen für den Prognose-Nullfall völlig unrealistisch. Der Prognose-Nullfall muss bei realistischer Betrachtung - wie bereits in der Stellungnahme von 14.06.2012 gefordert - am regulären Betrieb und damit am Ist-Zustand ausgerichtet werden.

Zwischen dem baulichen Eingriff und der Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf 20 Güterzüge in der Nacht besteht offenkundig ein Kausalzusammenhang. Im Zuge des Bauvorhabens wird der bestehende Verkehrsweg leistungssteigernd ausgebaut, sodass eine grundlegende Änderung des Charakters des Schienenweges erfolgt. Die mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden Lärmsteigerungen sind daher auf Grundlage gesonderter Prognosen für den Nullfall und den Planfall bei der Ermittlung der Erhöhung der Beurteilungspegel zu berücksichtigen.

3. Festlegung des Untersuchungsbereichs

Die schalltechnischen Untersuchungen einschließlich die Feststellung der Erhöhungen der Beurteilungspegel beschränken sich auf eine Länge von 150 m vor und hinter der Eisenbahnüberführung Leipziger Straße. Dieser Einwirkungsbereich ist allein schon deshalb viel zu klein gewählt, da auf einem derartig kurzen Abschnitt des Schienenweges gar kein Güterverkehrszug mit einer Länge von 740 m fahren kann. Grundsätzlich ist als Betrachtungsrahmen der gesamte leistungssteigernd ausgebauten Verkehrsweg einzubeziehen.

Begründung

Aktuelle Entscheidungen zu Plangenehmigungsverfahren von Bauwerken innerhalb der von der Planfeststellung betroffenen Strecke Sangerhausen - Erfurt (Hbf.) sowie die Rücksprache mit Vertretern übergeordneter Behörden haben das Umwelt- und Naturschutzamt veranlasst eine Ergänzung der Zuarbeit zur bereits vorliegenden Gesamtstellungnahme der Stadt Erfurt vorzunehmen. Die Ergänzungen dienen der Verdeutlichung der geltend gemachten Belange und des Maßes der Beeinträchtigungen. Sie beschränken sich auf lärmschutztechnische Aspekte einschließlich ihrer unmittelbaren Folgewirkungen auf sonstige öffentliche Belange (hier:

Beeinträchtigung der Planungshoheit).

Die Bedeutung der geltend gemachten Belange rechtfertigen einen Nachtrag zur Stellungnahme.

Einwendungen zum in Rede stehenden Planfeststellungsverfahren müssen fristgerecht bis zum vorliegenden Stichtag, das ist bis zum 12. Juli 2012, beim Thüringer Landesverwaltungsamt erhoben werden. Mit Verweis auf § 18a Nr. 7 Satz Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Einwendungen nach Ablauf der Frist ausgeschlossen. Dieser Sachverhalt begründet die Dringlichkeit die Ergänzungen mit in die Stellungnahme der Stadt Erfurt aufzunehmen.

Anlagenverzeichnis

05.07.2012, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift